

Merkblatt des Referates Umweltschutz

Stand Februar 2024

Das Merkblatt ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abfallentsorgung	3
2. Naturschutzrechtliche Belange	7
2.1. Artenschutz	7
2.2. Baumschutzsatzung	10
2.3. Kompensationsverordnung (KSP)	11
2.4. Methode zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs	12
3. Kampfmittel	13
4. Lärm	14
5. Wasserwirtschaftliche Belange bei Bauvorhaben	15
5.1. Grundwasserabsenkung (Grundwassererhaltung/ Bauwasserhaltung)	15
5.2. Regenwasserbewirtschaftung/ Versickerung	16
5.3. Anlagen im 10 m –Bereich von Gewässern	17
5.4. Gewässerausbau: Veränderungen an Gewässerverläufen/ Anlage von Grundwasserteichen	18
5.5. Errichtung eines Gartenbrunnens	19
5.6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
5.7. Abwasseranlagen	22
5.8. Genehmigung von Erdwärmesondenanlagen:	23
6. Bodenschutz und Altlasten	25
7. Auffüllungen/Abgrabungen	27
8. Abkürzungen	27

1. Abfallentsorgung

Die bei Baumaßnahmen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Für alle Abfälle ist eine hochwertige Verwertung anzustreben, insbesondere eine Wiederverwendung von Bauteilen und eine Aufbereitung zu Sekundärbaustoffen in Bauabfallaufbereitungsanlagen.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entsorgung ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG). Zusätzlich regeln Verordnungen, Technische Regelwerke und Merkblätter Einzelheiten über die Handhabung bestimmter Abfälle bzw. Materialien. Die Ziele dieser Vorschriften liegen in der Vermeidung oder Wiederverwendung von Abfällen, der hochwertigen Verwertung angefallener Abfälle und der umweltverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle bzw. schädlicher Stoffe in Abfällen.

Grundsätzlich ist bei Abriss- und Entkernungsmaßnahmen die Erstellung eines Rückbaukonzeptes zu empfehlen.

Im Vorfeld sollte geklärt sein, ob Gefahrstoffe wie z.B. Asbest (in Putzen, Leichtbauplatten (Decken- und Wandplatten), Dachabdeckungen, Baustoffe aus Asbestzement wie Rohre etc.) oder PCB (in Fugenmassen, Anstrichen) in den Baumaterialien enthalten sind. Wenn eine Schadstoffbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte ein erfahrener Sachverständiger mit der Untersuchung beauftragt werden. Das Wissen um das Vorhandensein von Gebäudeschadstoffen ist zum einen wichtig für die Aufstellung der eigenen Gefährdungsabschätzung und damit dem Schutz der Arbeiter und der Umgebung. Zum anderen entscheiden die vorhandenen Schadstoffe darüber, wie der Rückbau bzw. Abbruch erfolgen sollen, damit möglichst viel Material verwertet werden kann und nicht beseitigt werden muss. Damit ist die Kenntnis über vorhandene Schadstoffe auch sehr wichtig für die Ausschreibung der Baumaßnahmen, die entstehenden Kosten und die Entsorgungsmöglichkeiten der anfallenden Abfälle.

Gebäude oder Bauteile, die vor November 1993 hergestellt bzw. verwendet wurden, können insbesondere Asbest enthalten, das bei den Arbeiten als Faserstäube frei werden und eine erhebliche Gesundheitsgefahr bedeuten kann. Wenn solche Schadstoffe erkennbar sind oder nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Stauffreisetzung zu vermeiden. Die anfallenden Abfälle sind vorsorglich als asbesthaltige Abfälle einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

Beim Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien (z.B. Asbestzementplatten) sind neben der „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 23), die „Technischen Regeln für Gefahrenstoffe 519 -Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.

Werden diese Arbeiten von Gewerbebetrieben ausgeführt, sind diese der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Referat 23, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße (referat23@sgdsued.rlp.de) mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Beim Umgang mit evtl. vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (TRGS 521) zu beachten.

Wichtigste Grundvoraussetzung für die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist die Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten. Die „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (GewAbfV) regelt u. a. die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können, sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Um die hochwertige Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle zu gewährleisten, sollte das mit dem Abbruch beauftragte Unternehmen als erstes die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten festlegen. Die im Zuge der Abbruchmaßnahmen anfallenden unterschiedlichen Abfälle sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu erfassen und vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Eine gemischte Erfassung bestimmter Abfallfraktionen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig („technisch nicht möglich“, z.B. nur begrenzte Aufstellung von Abfallbehältern bei sehr engen örtlichen Gegebenheiten oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“)

Die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle (Asbest, Dämmmaterial, imprägniertes Holz etc.) muss gemäß Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine nachgewiesen werden. Zusätzlich besteht eine Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz (SAM). Die SAM stellt verschiedene Merkblätter, Praxisinformationen und weitere Fachinformationen unter <https://sam-rlp.de/> bereit.

Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle gilt das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die seit 01.08.2023 gültige Ersatzbaustoffverordnung (EBV) löst die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20 ab.

Die Ersatzbaustoffverordnung regelt rechtsverbindliche Anforderungen an die getrennte Sammlung und Untersuchung mineralischer Abfälle sowie an die Herstellung und Verwendung mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken. Weitere Informationen zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung können Sie auf der Internetseite <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/> finden.

Die Zwischenlagerung der Abfälle hat bis zu ihrer Entsorgung so zu erfolgen, dass eine Belastung von Boden, Grundwasser und Gewässern ausgeschlossen werden kann.

Der Stadtbildpflege Kaiserslautern, Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern (öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, öRE) sind die überlassungspflichtigen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle etc.) anzudienen.

Falls boden- oder wasserschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße. 12, 67655 Kaiserslautern zu den sich daraus ergebenden umweltrechtlichen Anforderungen zu beteiligen.

Grundsätzliches zur Abfallvermeidung und dem Einsatz von Recycling-Baustoffen

Vor der Planung von Baumaßnahmen sollte die Überlegung stehen, ob ein bestehendes Gebäude unbedingt abgerissen werden muss oder nicht den Ansprüchen entsprechend umgebaut und energetisch saniert werden kann.

Die Nutzung der grauen Energie (Energie die in den Bauwerken steckt) leistet einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Die graue Energie eines Produktes ist die benötigte Energie für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung und steckt somit in jedem Gebäude. Diese bleibt durch Vermeidung des Gebäudeabrisses erhalten. Auf die Herstellung von Bauprodukten aus Primärrohstoffen für den geplanten Neubau kann verzichtet werden.

Auch die konsequente Wiederverwendung von Bauteilen trägt zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Durch intelligente Planung von Bauvorhaben können sich größere Vermeidungs- und Wiederverwendungspotentiale ergeben.

Falls der Abriss unvermeidbar ist kann der selektive Rückbau sicherstellen, dass u.a. Schadstoffe separiert und ggf. sortenreine Fraktionen (z.B. Betonaufbruch) qualifizierten Aufbereitungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Planung der Baumaßnahme wird empfohlen den Einsatz von Recycling-Baustoffen (RC-Baustoffe) zu prüfen, z.B. R-Beton im Hochbau. Ein Beton, dessen Zuschlag zu mindestens 25 Masseprozent aus Recyclingmaterial in Form von Betongranulat oder Mischabbruchgranulat (je nach Anwendungsfeld) besteht, kann als Recyclingbeton bezeichnet werden (europäische Norm EN 206-1). R-Beton bietet die Möglichkeit, anfallende Abfallmassen zumindest in Teilen wieder in den Hochbau, im geschlossenen Materialkreislauf, zurückzuführen.

Auskunft erteilt:
Untere Abfallbehörde
Telefon: 0631 365-1150
Telefax: 0631 365-1159
E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

2. Naturschutzrechtliche Belange

2.1. Artenschutz

Als wildlebende Tiere sind die am Gebäude oder auf Bauflächen lebenden Arten ebenso gesetzlich geschützt wie die in der freien Landschaft oder im Wald. Das Artenschutzrecht gilt in Stadt und Land.

Es ist verboten, die Tiere, ihre Eier und Nester sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beeinträchtigen (stören, fangen, verletzen, töten, entfernen, beschädigen, zerstören usw.).

Das gilt ganzjährig auch in Abwesenheit der Tiere. Verstöße gegen das Artenschutzrecht stellen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern von bis zu 50.000 € und in bestimmten Fällen haftbewährte Straftaten dar.

Der Flyer "Artenschutz an Gebäuden und bei Bauvorhaben" informiert über typische Arten an Gebäuden und auf Bauflächen in Kaiserslautern, gesetzliche Pflichten der Planer und Bauherren in Bezug zum Artenschutzrecht, häufige Probleme sowie Maßnahmen zur Förderung der Arten:

<https://www.kaiserslautern.de/mb/themen/umwelt/natur/pdf/artenschutzflyer-as.pdf>

Informationen zur Vermeidung von Wärmebrücken, Nässeschäden u.a. wichtige Hinweise zur bautechnischen Umsetzung von Ersatz-Nistkästen und Fledermaus-Quartieren liefert die „Arbeitshilfe Artenschutz für die energetische Gebäudesanierung“ des NABU (2022):

<https://download.sanierung-artenschutz.de>

Vor Gehölzrodungen und Baufeldräumungen:

Vor Gehölzrodungen und Baufeldräumungen ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot).

Vor Sanierung und Abriss von baulichen Anlagen:

Auch vor dem (Teil-)Abriss oder der Sanierung einer baulichen Anlage ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot). Hierzu ist zu gewährleisten, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten von den Baumaßnahmen betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz).

**Besiedelt werden können Anlagen aller Altersklassen und Baustile.
Das Landesnaturschutzgesetz, § 24 (3) Satz 1 bestimmt eine Untersuchungspflicht bei allen baulichen Anlagen (gemäß Landesbauordnung).**

Anlagen, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensstätten dieser Arten dienen (v.a. Fledermäuse, Vögel), sind vor Beginn von Maßnahmen von faunistisch Fachkundigen zu untersuchen.

Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen (Mitteilungspflicht nach § 24 Landesnaturschutzgesetz). Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Hinweise zu Gutachten

Zur Erstellung eines „Artenschutzgutachtens Stufe 1 und 2“ sowie zur Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz sind die Mustergliederungen der UNB zu verwenden.

Vogelschlag an Glas:

Wesentliche Gefahrenquellen für Vögel im Zusammenhang mit Glas sind Spiegelungen, insbesondere Fronten mit hohen Reflexionsgraden, die Durchsicht z.B. bei Über-Eck-Verglasungen und die nächtliche Beleuchtung vor allem von Hochhäusern. Beispiele für typische Gefahrenquellen sind Gebäude aus transparentem Material, Bäume, Sträucher oder attraktive Grünflächen vor spiegelnden Fassaden, transparente Lärmschutzwände, verglaste Tiefgaragenaufgänge, transparente Fußgängerbrücken, transparente Eckbereiche, Wintergärten, Balkongeländer aus Glas, Pflanzen hinter transparenten Flächen. Betroffen sind kleine und große Gebäude. Das Vogelschlagrisiko steigt mit der Glasflächengröße.

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten (§ 44 Abs. 1). Daher ist zum einen zu prüfen, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Glasflächen besteht: je mehr Risiko erhöhende Kriterien erfüllt sind, umso eher ist eine Signifikanz anzunehmen. Zum anderen ist zu prüfen, durch welche Maßnahmen ein erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Als Vermeidungsmaßnahmen kommen z.B. in Frage:

- Statt transparenten und spiegelnden Materialien werden alternative Baustoffe verwendet.
- Markierung der spiegelnden und transparenten, potenziell gefährlichen Scheiben (Vogelschutzmarkierungen der Kategorie „hoch wirksam“)

Weitere Informationen u.a. zu Schutzmaßnahmen, nicht wirksamen Maßnahmen, Herstellern:

Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht,
3. Überarbeitete Auflage, <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>

Bewertungsschema:

<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm> (Publikation der Länderarbeitsgemeinschaft
der Vogelschutzwarten, LAG VSW Beschluss 21/01 (2021): Vermeidung von Vogelverlusten
an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagsrisikos an Glas)

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

2.2. Baumschutzsatzung

Die städtische Baumschutzsatzung ist zu finden auf der Homepage der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter

https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/ortsrecht/satzungen_a_Z/020172/index.html.de

Vor Baumfällungen und Gehölzrodungen:

Vor Baumfällungen und Gehölzrodungen ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot).

Hierzu ist insbesondere zu gewährleisten, dass notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden und dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

2.3. Kompensationsverordnung (KSP)

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sämtliche Kompensationsflächen und –maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) zu erfassen sind (gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO).

Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die Untere Naturschutzbehörde als "Eintragungsstelle" unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKompVO).

Der Eingriffsverursacher hat als Datenbereinsteller die Ausgleichsflächen im KSP einzutragen.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

2.4. Methode zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Seit Mai 2021 ist der „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ als standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO) in Kraft. Er ist seitdem für Verfahren in denen die Eingriffsfolgenbewältigung nach dem Naturschutzrecht (§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz) erfolgt **verpflichtend anzuwenden**.
(Z.B. Verfahren nach § 35 BauGB, BImSchG, WHG/LWG, LWaldG, Wegebau usw.).

In Bauleitplanverfahren wird die Anwendung dringend empfohlen, um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden und um den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz zu vereinheitlichen.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

3. **Kampfmittel**

Das Referat Umweltschutz verfügt nicht über Informationen zu möglichem Vorhandensein von Kampfmittel oder zur Kampfmittelfreiheit.

Weitere Informationen

finden sich bei der hierfür zuständigen Behörde unter

<https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/sicherheit/kampfmittelraeumdienst/>

Auskunft erteilt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Telefon: 0651 9494-0

Telefax: 0651 9494-170

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

4. **Lärm**

Im Rahmen der Lärmkartierung werden Lärmkarten getrennt für die verschiedenen Lärmarten Schienen-, Straßen- und Fluglärm sowie Industrie- und Gewerbelärm besonders relevanter Anlagen, erstellt.

Unter

<https://geoportal.kaiserslautern.de/mapbender/application/laermkartierung>

https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017

können die Daten abgerufen werden.

Mit den Lärmkarten kann zum einen die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm informiert werden, zum anderen bilden die Lärmkarten die Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

Ein ausführlicher Bericht zur Lärmaktionsplanung Kaiserslautern steht unter

https://www.kaiserslautern.de/sozial_leben_wohnen/umwelt/laerm/umgebungslaerm/031896/index.html.de

zur Verfügung.

Sofern die Fläche an einer kartierten Straße liegt, für die nach § 47 d BImSchG Lärmaktionspläne aufgestellt werden bzw. im Geltungsbereich eines Lärmaktionsplanes liegt, empfehlen wir die Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. Einbau von schallisolierenden Fenstern, Rollladenkästen und Belüftungseinrichtungen, Dämmung von Außen- und Innenwänden, Einbau von schalldämmende Türen bei Balkonen und Terrassen, Dämmung von Dächern.

Auskunft erteilt:

Untere Immissionsschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz / Rhein

Telefon: 06131-6033-0

Telefax: 06131-1432966

E-Mail: poststelle@lfu.rlp.de

5. Wasserwirtschaftliche Belange bei Bauvorhaben

5.1. Grundwasserabsenkung (Grundwassererhaltung/ Bauwasserhaltung)

Gesetzliche Grundlage: Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 14 ff. Landeswassergesetz (LWG)

Muss im Zuge einer Bau- oder Abrissmaßnahme für einen begrenzten Zeitraum der Grundwasserspiegel abgesenkt werden (Grundwasserhaltung), so ist hierfür eine wasserrechtliche **Erlaubnis** erforderlich. Diese wird von der unteren Wasserbehörde erteilt.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
2. Entnahmemenge in l/s, l/h, l/d und voraussichtliche Gesamtentnahmemenge während der Dauer der Grundwasserhaltung
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
5. Katasterangaben – Gemarkung, Flur und Flurstück (Katasterplan)
6. Ggfs. Bodenprofil/ Schichtenverzeichnis
7. Ggfs. Hydraulische Berechnung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung

Soll das bei der Grundwasserhaltung abgepumpte Wasser in die Kanalisation geleitet werden, so ist hierfür bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern ein Antrag auf **Einleitgenehmigung** zu stellen.

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

5.2. Regenwasserbewirtschaftung/ Versickerung

Gesetzliche Grundlage: §§ 8, 9, 57 WHG i.V.m. §§ 14 ff. LWG

Plant ein Bauherr, das von den versiegelten Flächen auf seinem Grundstück abfließende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten, so ist hierfür ein detaillierter **Entwässerungsplan** bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die untere Wasserbehörde prüft, ob für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Ortsnahe schadlose Einleitung von Niederschlagswasser, bis zu 8 m³ pro Tag (z.B. vom Hausdach oder von befestigten Grundstücksflächen), in ein Oberflächengewässer

Gesetzliche Grundlage: **Anzeige** nach § 22 Abs. 2 LWG (i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Soll Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so muss das Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde **angezeigt** werden.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
 2. Durchschnittliche Einleitmenge l/s, l/h, l/d
 3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
 4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
 5. Detailplan Einleitstelle, Maßstab 1:50
 6. Katasterangaben – Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
- Hydraulische Berechnung bzw. schriftliche Bewertung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Einleitung

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR

Blechhammerweg 50

67659 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 37 23 0

E-Mail: info@ste-kl.de

5.3. Anlagen im 10 m –Bereich von Gewässern

Gesetzliche Grundlage: Genehmigung nach § 31 LWG

Werden im Rahmen von Bau- oder Abrissarbeiten Anlagen im 10-m-Bereich der Uferlinie von Gewässern 3. Ordnung errichtet oder verändert, so ist dies ebenfalls durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich zu **genehmigen**. Mit Ausnahme der Lauter ab der Einmündung des Eselsbaches, (die ab hier Gewässer 2. Ordnung ist) sind sämtliche Bäche im Stadtgebiet Gewässer 3. Ordnung.

Anlagen in diesem Sinne können verschiedener Natur sein:

So fallen beispielsweise Brücken, Tunnel, Gebäude, Garagen, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen, elektrische Kabel, Zäune, Mauern, Strohhaufen, Steganlagen usw. unter den Anlagenbegriff.

Folgende Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
3. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250 mit Einzeichnung der entsprechenden Anlage
4. Katasterangaben – Gemarkung und Flur und Flurstück mit Katasterplan
- 5.
6. Ggfs. Querprofil von Gewässer und Anlage
7. Bei Querschnittsveränderungen am Gewässer entsprechende hydraulische Berechnungen bzw. schriftliche Bewertung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

5.4. Gewässerausbau: Veränderungen an Gewässerverläufen/ Anlage von Grundwasserteichen

Gesetzliche Grundlage: §§ 67 ff WHG, §§ 68 ff LWG

Beabsichtigt ein Bauherr im Zuge eines Bau- oder Abrissverfahrens ein Gewässer oder dessen Ufer zu verändern (z.B. Bachverlegung) oder ein Gewässer (z.B. Biotop ohne Teichfolie oder Teichwanne) anzulegen, ist ein **Genehmigungsverfahren** durch die untere Wasserbehörde durchzuführen.

Folgende Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
3. Geokoordinaten – Rechtswert/Hochwert
4. Katasterangaben – Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
5. Detailplan, Maßstab 1:250
6. Ggfs. Längsschnitt
7. Ggfs. Querprofil
8. Hydraulische Berechnung bzw. schriftliche Bewertung

Bei der Entscheidung über Genehmigungsverfahren von Anlagen am Gewässer und Gewässerausbaumaßnahmen werden die Ziele einer möglichst naturnahen Gewässerentwicklung verfolgt, die in Gewässerpflegeplänen formuliert und festgeschrieben sind.

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

5.5. Errichtung eines Gartenbrunnens

Gesetzliche Grundlage: Anzeige nach § 44 Abs. 1 LWG

Soll auf dem Baugrundstück z.B. zur Brauchwasserversorgung (Gartenbewässerung) ein Grundwasserbrunnen errichtet werden, so ist das Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde **anzuzeigen**.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungsbericht
2. Entnahmemenge in l/s, l/h, l/d und l/a
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Brunnens
4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
5. Katasterangaben – Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
6. Brunnenausbauplan
7. Ggfs. Bodenprofil/ Schichtenverzeichnis

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

5.6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gesetzliche Grundlage: §§ 64, 65 ff LWG, §§ 62, 63 WHG, § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlagen zum Umgang (Lagern, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltank), die ein-, ausgebaut, betrieben oder stillgelegt werden sollen, ist das entsprechende Vorhaben vor Maßnahmenbeginn der unteren Wasserbehörde **anzuzeigen**.

Die einschlägigen technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Folgende Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage der Anlage
3. Katasterangaben – Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
4. Liste der wassergefährdenden Stoffe, mit welchen in der Anlage umgegangen wird
5. EU-Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe
6. Gültige Bauartzulassungen und Eignungsfeststellungen für Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
7. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall noch weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens anfordern

Die Pflichten der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Anforderungen an diese Anlagen ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bezüglich der derzeit gültigen Pflichten zur Überprüfung von Heizöltanks durch einen Sachverständigen i.S.d. § 46 i.V.m. § 53 AwSV verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Tabelle zur Prüfpflicht von Heizöltankanlagen [Anlagen 5 und 6 der AwSV i.V.m. §§ 39 und 46]

Tankart und Aufstellungsort	Inhalt der Tankanlage	Regelmäßige Prüfung	Prüfung vor Inbetriebnahme u. nach wesentlicher Änderung	Prüfung nach Stilllegung erforderlich
Oberirdische Heizöltankanlage außerhalb eines Wasserschutz-/Überschwemmungsgebietes	über 1.000 l bis 10.000 l über 10.000 l	nein alle 5 Jahre	ja ja	nein ja
Oberirdische Heizöltankanlage innerhalb eines Wasserschutz-/Überschwemmungsgebietes	über 1.000 l bis 5.000 l über 5.000 l	nein alle 2 ½ Jahre	ja ja	nein ja
Unterirdische Heizöltankanlage innerhalb und außerhalb eines Wasserschutz-/Überschwemmungsgebietes	alle Anlagen	alle 5 Jahre außerhalb von Wasserschutz- /Überschwemmungs- gebieten alle 2 ½ Jahre in Wasserschutz- /Überschwemmungs- gebieten	ja	ja

Auskunft erteilt:
 Untere Wasserbehörde
 Telefon: 0631 365-1150
 Telefax: 0631 365-1159
 E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Siehe dazu auch die Planungshinweise ANTRAGSUNTERLAGEN – ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>

5.7. Abwasseranlagen

Gesetzliche Grundlage: § 62 LWG

Soll eine Abwasseranlage, in der täglich mehr als 8 m³ Abwasser behandelt werden können, geplant, gebaut oder wesentlich verändert werden, ist eine **Genehmigung** bei der oberen Wasserbehörde (SGD-Süd) einzuholen.

Auskünfte über die erforderlichen Genehmigungsunterlagen erteilt die obere Wasserbehörde.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postanschrift
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt
Hausanschrift
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt
Telefon: 06321 99-0
Telefax: 06321 99-2900
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

5.8. Genehmigung von Erdwärmesondenanlagen:

Gesetzliche Grundlage: § 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG i.V.m. §§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 14 ff LWG

Die Errichtung einer Erdwärmesondenanlage ist **erlaubnispflichtig**, da die Bohrungen in den Untergrund und in das Grundwasser abgeteuft werden).

Wird eine Bohrtiefe von 100 m nicht überschritten und beträgt die beabsichtigte Entzugsleistung nicht mehr als 30 kW, wird diese Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde erteilt.

Erfolgt die Erdwärmegewinnung über die Grundstücksgrenze hinweg, ist eine bergrechtliche Bewilligung erforderlich.

Bei Anlagen von mehr als 30 kW Heizleistung oder wo ein konvektiver Transport über das Grundwasser erfolgt, ist im Regelfall eine numerische Berechnung der Abkühlungsfront durchzuführen. Insbesondere bei komplexen Anlagen, bei denen sich die Sonden gegenseitig beeinflussen können oder wo ein konvektiver Transport über das Grundwasser erfolgt, sollte eine numerische Berechnung der Sondenanlage durchgeführt werden.

Vor Beginn der Maßnahme sind folgende Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Formloses Antragsschreiben, das vom Antragsteller unterschrieben ist;
2. Lageplan 1 : 25.000 (bitte Lage des Vorhabens markieren);
3. Katasterangaben – Gemarkung und Flur und Flurstück mit Katasterplan
4. Detailplan 1 : 100 möglichst bereits mit Kurzangabe des zu erwartenden Bohrprofils (unter Hinweis auf verwendete Unterlagen, wie z.B. hydrogeologische Kartierung, Informationen aus nahegelegenen Aufschlüssen, etc.);
5. Beschreibung der Bohrtechnik und der Gesamtanlage, i.d.R. Produktinformation des Herstellers. Die Beschreibung sollte Auskunft über Bohrfahren, Bohrdurchmesser, Bohrtiefe, Spülzusätze, Wärmeträgerflüssigkeit, Kontrolleinrichtungen sowie den Umfang und die Dokumentation der Eigenkontrolle geben.
6. Vorlage einer Kopie des Zertifikates über ein DVWG-Fachunternehmen, das die Bohrung vornehmen wird. Mit den Ausführungsarbeiten ist ausschließlich ein qualifiziertes Bohrunternehmen zu beauftragen. Hinweise hierzu gibt das DVGW Merkblatt W 120. Dieses Merkblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. beschreibt das Verfahren für die Erteilung der DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmen. Danach ist ein Bohrunternehmen qualifiziert, wenn der Abschluss eines Bohrmeisterlehrgangs sowie die DVGW-Zertifizierung vorgelegt werden kann. Deshalb muss die Kopie eines gültigen Zertifikates über ein DVGW-Fachunternehmen, das die Bohrungen vornehmen soll, vorgelegt werden. Als qualifiziert gilt eine Bohrfirma auch, wenn sie das „D-A-CH-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen der Wärmepumpenverbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz“ besitzt. Der Bauherr muss der Unteren Wasserbehörde ein entsprechendes Zertifikat vorlegen.

Nach der Prüfung der Unterlagen und in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden wird die Erlaubnis erteilt. Erst dann darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

Wir weisen darauf hin, dass alle wasserrechtlichen Anzeige-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren gebührenpflichtig sind.

Wichtige Informationen zum Thema Erdwärme:

Downloads des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zum Thema oberflächennahe Erdwärme im Internet:

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemendesamtes/geothermie-in-rheinland-pfalz/oberflaechennahe-geothermie.html>

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde

Telefon: 0631 365-1150

Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

6. Bodenschutz und Altlasten

Informationen über das mögliche Vorhandensein von Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen, Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. BBodSchG finden sich im **Bodenschutzkataster** (BIS-Bokat) des Landes Rheinland-Pfalz.

Um hieraus Auskünfte zu erhalten, muss die hierfür zuständige Bodenschutzbehörde, die **SGD-Süd** (Kontaktdaten s.u.) angefragt werden.

Dieser Behörde obliegt auch die Bewertung von altlastverdächtigen Hinweisen, sowie die Formulierung von Auflagen oder sonstige Anordnungen, welche sich aus dem Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes ergeben.

Bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern gibt es möglicherweise darüber hinaus folgende Informationen:

- a) Systematische Auswertung (Akten, Archiv, Luftbilder u.a.m.) zu möglichen Altstandorten (Kataster potentieller Altstandorte): hier sind - unverifiziert - grundstücksbezogenen Nutzungen erfasst, bei welchen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu vermuten ist (z.B. Metallverarbeitende Gewerbe, Chem. Reinigung, Tankstelle, Spedition).
- b) Unterlagen aus bodenschutzrechtlichen Verfahren (i.S. LBodSchG § 13 Abs. 2 Nr. 3: Flächen, auf denen sich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben).
- c) In Einzelfällen liegen uns auch weitere, unsystematische Informationen (z.B. Gutachten, Infos zu mglw. vorhandenen Grundwassermessstellen) vor, die Sie bei Bedarf anfragen können.

Diese Informationen dienen auch Gutachtern i.d.R. für weitergehende altlastentechnische Untersuchungen (z.B. Historische Recherche, Orientierende Erkundungen) als Grundlage.

Diese Informationen könne formlos erfragt werden unter „umweltschutz@kaiserslautern.de“.

Eine Weitergabe bei uns vorhandener Unterlagen/Informationen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer möglich.

Für eine Weitergabe an andere benötigen wir das Einverständnis, also eine entsprechende Vollmacht, der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers. Alternativ kann diese/r die Informationen und Unterlagen anfordern und in eigener Verantwortung an Sie weitergeben.

Für diese Auskünfte können, auch im negativen Fall, Gebühren anfallen.

Für die Bearbeitung einer Anfrage benötigen wir:

- eine schriftliche Anfrage mit Lageplan oder Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer, wenn möglich Flurstücksnummer) ,
-
- eine Erklärung, dass ggf. anfallende Gebühren übernommen werden,
- eine schriftliche Einwilligung, bzw. Vollmacht des jeweiligen Grundstückeigentümers - insofern Sie nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer sind -, dass ggf. vorhandene Informationen an Sie übermittelt werden dürfen.

Auskunft erteilt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 62409-0
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement
Telefon: 0631 365-1150
Telefax: 0631 365-1159
E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

7. Auffüllungen/Abgrabungen

Aufschüttungen/Auffüllungen und Abgrabungen zum Beispiel von Erdaushub, Bauschutt o.a. können neben baurechtlichen auch abfall-, naturschutz-, wasser- immissionsschutz- und/oder bodenschutzrechtliche Vorschriften betreffen. Insbesondere im Außenbereich können hierbei Genehmigungspflichten ausgelöst werden. Zuständig sind je nach Einzelfall die Unteren und/oder Oberen Umweltbehörden.

Ob Ihr geplantes Vorhaben genehmigungspflichtig ist, können Sie im Referat Umweltschutz erfragen.

Bitte beachten Sie die oben stehenden Hinweise, sowie die Hinweise unter <https://www.dlr.rlp.de/Boden/Bodenauffuellungen>.

8. Abkürzungen

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DVGW	DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Technisch-wissenschaftlicher Verein
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

KSP	Kompensationsverzeichnis
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAGA 23	Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LWG	Landeswassergesetz
SGD Süd	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
SK	Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern
TRGS 519	Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
TRGS 521	Technische Regeln für Gefahrstoffe Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle
UAB	Untere Abfallbehörde
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UIB	Untere Immissionsschutzbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Inhalte des Merkblattes entsprechen dem Sachstand beziehungsweise dem Kenntnisstand von Februar 2024